

Anforderungen an die Gutachter zur Aufnahme in das Gutachterverzeichnis für Arbeitsunfälle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Bereich Unfallchirurgie und Orthopädie

1 Präambel

Aufgrund ihrer Beteiligung am Durchgangsarztverfahren werden D-Ärztinnen und D-Ärzte ohne weitere Prüfung in das Gutachterverzeichnis aufgenommen, da sie alle Voraussetzungen erfüllen und zur Erstellung von Gutachten für die Unfallversicherungsträger verpflichtet sind.

Darüber hinaus werden Ärztinnen und Ärzte in das Gutachterverzeichnis aufgenommen, die persönlich und fachlich befähigt sind, Gutachten für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu erstellen, über die sächliche Ausstattung nach Ziffer 3 verfügen und zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

Gutachterinnen und Gutachter sind unparteilich und unabhängig, d.h. der medizinisch – wissenschaftliche Objektivität und Neutralität und den anzuwendenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

2 Fachliche Befähigung

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen:

2.1 zum Führen der Facharztbezeichnung

- Orthopädie und Unfallchirurgie oder
- Chirurgie mit Teilgebiet Unfallchirurgie oder
- Orthopädie bzw. Chirurgie

berechtigt sein,

2.2 über eingehende Erfahrungen in der Gutachtenerstellung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung verfügen,

2.3 in den letzten 2 Jahren vor Aufnahme in dieses Gutachterverzeichnis mindestens 5 Gutachten (Formulargutachten, freie Gutachten) für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erstellt haben.

3 Sächliche Ausstattung

3.1 Die Praxis muss barrierefrei zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.

3.2 Es müssen mindestens vorhanden sein:

- Empfangs- bzw. Warteraum(-bereich),
- Untersuchungsraum mit den notwendigen technischen Einrichtungen für die Untersuchung und Abfassung der Gutachten (u. a. Untersuchungs- liege, PC, Röntgenbildbetrachter, technische Vorrichtung zum Empfang und Bearbeiten der entsprechenden bildgebenden Verfahren),
- eigene Röntgeneinrichtung oder Zusammenarbeit mit einer Röntgenpraxis bzw. Röntgenabteilung.

3.3 Die Begutachtung kann auch in fremden Praxisräumen erfolgen, wenn diese die Ausstattungsmerkmale 3.1 und 3.2 erfüllen und dem Gutachter zur Verfügung stehen.

4 Pflichten

Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich:

4.1 die gutachtliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen sowie unter Anwendung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Arztevertrag/ÄV) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Insbesondere sind die Regelungen zum Datenschutz (§§ 200, 201 SGB VII, § 78 SGB X, § 48 ÄV), zur zeitlichen Erstattung der Gutachten (§ 49 ÄV) und Gebührenabrechnungen (§§ 51,57-60 ÄV i.V.m. der UV-GOÄ) einzuhalten,

4.2 die gutachtliche Tätigkeit persönlich und eigenverantwortlich auszuüben,

4.3 an Maßnahmen der Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,

4.4 sich ständig unfallchirurgisch bzw. orthopädisch fortzubilden und an mindestens einer unfallchirurgischen bzw. orthopädischen Fortbildungsveranstaltung pro Jahr teilzunehmen,

4.5 zur regelmäßigen Fortbildung im Bereich „Begutachtungswesen“ (Teilnahme an mindestens einer, grundsätzlich von den Landesärztekammern zertifizierten und von der DGUV anerkannten Fortbildung innerhalb von 5 Jahren gemäß Ziff. 5.12 der D-Arzt Anforderungen),

4.6 jede Änderung in den die gutachtliche Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen (Praxisverlegung, Tätigkeitswechsel),

4.7 jederzeit durch den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Erfüllung dieser Anforderungen überprüfen zu lassen.